

Ergänzende Bedingungen der SWM Infrastruktur Region GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Anlage der SWM Infrastruktur Region GmbH (im Folgenden die SWM genannt) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) in Kraft getreten am 08.11.2006 (BGBl. I S. 2485)

1 Netzanschluss

- (1) Der Netzanschluss ist die Verbindung des Gasverteilnetzes mit der Gasanlage. Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederdrucknetzes und endet an der Hauptabsperreinrichtung. Die Herstellung sowie die Veränderung des Netzanschlusses, auf Veranlassung des Anschlussnehmers, ist ausschließlich unter Verwendung der von den SWM zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- (2) Die SWM halten sich an ihr Angebot zum Abschluss eines Netzanschlussvertrags für eine Dauer von 3 Monaten ab dem Datum des Angebots gebunden.
- (3) Jedes Gebäude, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz der SWM anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- (4) Der Anschlussnehmer erstattet den SWM die Kosten für die Herstellung von Standardnetzanschlüssen nach den im Preisblatt „Netzanschlüsse“ der SWM genannten Pauschalsätzen. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Netzanschlüssen (Standardnetzanschlüsse) abweichen, erstattet der Anschlussnehmer den SWM die tatsächlich entstandenen Kosten nach Aufwand.
- (5) Treten bei der Herstellung eines Standardnetzanschlusses besondere Erschwernisse (z. B. Bodenfrost) oder Mehrlängen auf, werden die dadurch anfallenden Mehrkosten vom Anschlussnehmer gesondert gemäß den im Preisblatt „Netzanschlüsse“ der SWM genannten Pauschalbeträgen erstattet.
- (6) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben der SWM durchzuführen oder durchführen zu lassen. Diese Erdarbeiten des Anschlussnehmers oder eines von ihm Beauftragten auf eigenem Grundstück sind mit den SWM im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen sind fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen, bevor die Verlegung der Anschlussleitung durch den Netzbetreiber erfolgt. Baustellenbetreiber ist der Anschlussnehmer. Der Anschlussnehmer, der Eigenleistungen erbringt, stellt den Netzbetreiber von allen Ansprüchen Dritter auf Grund nicht termingerechter oder fachgerechter Ausführung frei. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (7) Der Anschlussnehmer erstattet den SWM die Kosten für die Änderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Gasanlage erforderlich werden oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlich entstandenem Aufwand.
- (8) Der Anschlussnehmer erstattet den SWM die Kosten für die Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Netzanschlusses nach den im Preisblatt „Netzanschlüsse“ der SWM genannten Pauschalsätzen.
- (9) Die SWM sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- (10) Der Brennwert H_o des Erdgases (Gasfamilie H) im Netzgebiet der SWM am Referenzort (954 mbar/15°C) beträgt im Betriebszustand zwischen 10,0 bis 10,4 kWh/m³, bei einem Druck von 24 mbar (trocken)

2 Baukostenzuschuss

- (1) Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss gemäß Preisblatt „Netzanschlüsse“ der SWM zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 50 % der ansetzbaren Kosten nach § 11 NDAV.
- (2) Der Anschlussnehmer zahlt den SWM einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderungen erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1 berechnet.

Ergänzende Bedingungen der SWM Infrastruktur Region GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

(3) Die SWM behalten sich vor, darüber hinaus einen Sonderbeitrag für den Netzausbau zu erheben. Dieser berücksichtigt die Grundsätze des § 11 NDAV und berücksichtigt sowohl die voraussichtliche Anzahl künftiger Anschlussnehmer als auch die zu erwartende Erlös- und Ertragssituation dieses Netzbereichs. Die Höhe dieses Zuschusses ist im Anschlussvertrag beziffert.

3 Plombenverschlüsse

Beschädigungen an den Plombenverschlüssen sind den SWM unverzüglich zu melden.

4 Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen

(1) Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 1 Absatz 4 bis 7 und / oder Ziffer 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die SWM angemessene Vorauszahlungen.

(2) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die SWM auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

5 Inbetriebsetzung der Gasanlage

(1) Die Inbetriebsetzung bzw. Anlagenüberprüfung erfolgt durch die SWM oder durch ein von den SWM beauftragtes Installationsunternehmen.

(2) Die Inbetriebsetzung bzw. Anlagenüberprüfung ist von dem Installationsunternehmen ausschließlich unter Verwendung der von den SWM zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

(3) Der Anschlussnehmer erstattet den SWM die Inbetriebsetzungs- bzw. Anlagenüberprüfungskosten nach den im Preisblatt „Netzanschlüsse“ der SWM genannten Pauschalsätzen.

(4) Ist die Inbetriebsetzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, so erstattet der Anschlussnehmer den SWM die Mehrkosten für die erneute Inbetriebsetzung bzw. Anlagenüberprüfung, falls die SWM vor Ort erschienen sind.

(5) Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten an die SWM abhängig gemacht werden.

6 Umrüstung von Messeinrichtungen

(1) Umrüstungen im Zuge eines Umbaus der Zählung wegen vertraglicher Änderung der Netznutzung oder Umbau auf Veranlassung der SWM (z. B. Änderung des Gerätetyps oder Technologiewandel) gehen zu Lasten der SWM, soweit und solange die SWM Messstellenbetreiber sind.

(2) Für übrige Umrüstungen im Zuge eines Umbaus der Zählung auf Kunden-/Lieferantenwunsch verrechnen die SWM ein separates Entgelt an den Kunden bzw. Lieferanten.

7 Technische Mindestanforderungen

Die technischen Mindestanforderungen (entsprechend § 19 EnWG) der SWM an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage, einschließlich Eigenanlagen, sind in den DVGW-Regelwerken und im Handbuch Gas der SWM, festgelegt.

8 Zahlungsverzug

Die Kosten auf Grund eines Zahlungsverzugs sind nach § 23 NDAV gemäß Preisblatt „Netzanschlüsse“ der SWM vom Anschlussnehmer bzw. vom Anschlussnutzer zu ersetzen.